

An die

\*\*\*\*

\*\*\*\*

\*\*\*\*

\*\*\*\*

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

T: +43 1 5050707

F: +43 1 5050707 180

office@schienencontrol.gv.at

DVR-Nr: 1060163

**GZ: SCK-15-009**

## **BESCHEID**

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie Ass.-Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier und Univ. Prof. DI Dr. Klaus Rießberger als weitere Mitglieder in der am 10.12.2015 in Anwesenheit der Schriftführerin Yvonne Rab durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung über die Beschwerde der M\*\*\*, vertreten durch RA Dr. B\*\*\*, betreffend die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin zu Recht erkannt:

### **SPRUCH:**

Die Anträge der Beschwerdeführerin M\*\*\*,

- auf Abschluss eines Vertrages zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendigen Kenntnisse zum Zwecke der Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin,
- die Schienen-Control Kommission möge der P\*\*\* auftragen den Prüfungsgegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung vom 19.05.2015 und der Wiederholungsprüfung vom 15.06.2015 darzustellen; weiters den Prüfungsablauf entsprechend dem Lehrplan darzustellen und darzulegen, wann nach erfolgter Ablegung der Prüfung § 23 EisbEPV die nächste Teilprüfung über die Bahnstromanlagen, den mechanischen Aufbau der

Fahrzeuge, die Bremstechnik der Triebfahrzeuge und -wagen, der elektrischen Bauteile der Triebfahrzeuge, der Steuerung der Triebfahrzeuge stattfand bzw im Falle der Beschwerdeführerin stattfinden hätte sollen,

werden **abgewiesen**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37ff, 56ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991,  
§§ 54, 124 ff, 153, 154 ff Eisenbahngesetz (EisbG) 1957

**BEGRÜNDUNG:**

Die Beschwerdeführerin M\*\*\* (im Folgenden kurz: Beschwerdeführerin), vertreten durch RA Dr. B\*\*\*, bringt in ihrer Beschwerde vom 17.07.2015 vor, dass die P\*\*\* kein faires, eine Diskriminierung ausschließendes Prüfungsverfahren im Rahmen der Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin durchgeführt habe. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass sie als Frau und aufgrund ihrer Herkunft aus Polen diskriminiert wurde.

Der mündlichen Prüfung läge kein transparentes und überprüfbares Prüfverfahren zugrunde. Obwohl die Beschwerdeführerin bei der schriftlichen Prüfung am 15.06.2015 von möglichen 100 Punkten 96 Punkte erreicht habe, soll sie bei der mündlichen Prüfung von neun Fragen nur zwei positiv beantwortet haben. Die Beschwerdeführerin ist jedoch der Meinung, dass im Rahmen der mündlichen Prüfung mehr als neun Fragen gestellt wurden, und dass sie lediglich zu einer Frage bezüglich der Zugkraft einer Taurus Zugmaschine keine Antwort geben konnte.

Indem bei der ersten Prüfung am 19.05.2015 von 24 Personen (darunter sechs Frauen) 16 Personen (hiervon lediglich zwei Frauen) die Prüfung bestanden hätten und bei der Prüfung am 15.06.2015 von vier Männern und vier Frauen nur ein Mann und zwei Frauen, und zwar die Beschwerdeführerin mit einem polnischen Migrationshintergrund und eine Frau mit serbischem Migrationshintergrund die Prüfung nicht bestanden hätten, läge der Verdacht nahe, dass nicht das mangelnde Wissen der Beschwerdeführerin, sondern unsachliche Gründe zum Ausschluss der Beschwerdeführerin zur Triebfahrzeugführerin geführt hätten.

Die Beschwerdeführerin regt an, dass für die mündliche Prüfung ein transparentes, objektiv überprüfbares Verfahren eingeführt werden sollte, in dem die gestellten Fragen und die gegebenen Antworten durch eine vom Prüfer unabhängige Person protokolliert werden sollten.

Die Beschwerdeführerin beantragte,

den Abschluss eines Vertrages zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendigen Kenntnisse zum Zwecke der Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin.

Mit Schreiben vom 28.08.2015 ersuchte die Schienen-Control GmbH, als geschäftsführende Stelle der Schienen-Control Kommission, die P\*\*\* um Übermittlung von Unterlagen (Kopie des zwischen der Beschwerdeführerin und der P\*\*\* abgeschlossenen Dienstvertrages, Kopie der Niederschriften der Prüfer über das Ergebnis der Triebfahrzeugprüfungen) sowie um Beantwortung einer Vielzahl von Fragen.

Mit Schriftsatz vom 10.09.2015 erklärte die P\*\*\* zunächst, dass § 153 EisbG zwecks Vermeidung von Diskriminierungen vorsehe, dass Betreiber von Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtungen allen Personen nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung Zugang zu diesen Einrichtungen gegen Entgelt zu gewähren hätten. Nur für den Fall, dass ein Anbot auf Zugang zu einer solchen Einrichtung von deren Betreiber abgelehnt oder sonst keine vertragliche Einigung zustande kommt, sehe § 154 EisbG die Möglichkeit einer Beschwerde an die Schienen-Control Kommission vor.

Der Zugang zu einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung sei der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall ermöglicht worden. Nach Ansicht der P\*\*\* seien Kündigungen eines Dienstverhältnisses auf Grund des Nichtbestehens einer für die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin erforderlichen Prüfung vom Wortlaut und auch vom Zweck der Bestimmung des § 154 EisbG nicht umfasst. § 154 EisbG solle nach Ansicht der P\*\*\* eben nur den diskriminierungsfreien Zugang zur Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung ermöglichen.

§ 154 EisbG sei mangels einer planwidrigen Lücke nicht analog anzuwenden. Die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission sei sohin im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

Selbst wenn man von einer analogen Anwendung des § 154 EisbG ausginge – was die P\*\*\* ausdrücklich bestreitet – gehe die Behauptung der Beschwerdeführerin, es sei ihr durch Kündigung des Dienstverhältnisses der Zugang zu einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung verwehrt worden, ins Leere. Es sei zu keiner Diskriminierung beim Zugang zu einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung gekommen. Der Beschwerdeführerin stünde nämlich auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Möglichkeit offen, die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin als *"nicht angestellte Arbeitnehmerin der P\*\*\*"* gegen Entgelt fortzuführen. In diesem Rahmen könnte sie auch die Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis bei einem sachverständigen Prüfer wiederholen. § 149 EisbG verweise auf ein Verzeichnis der ernannten sachverständigen Prüfer, bei denen die Beschwerdeführerin erneut antreten könne. Die Beschwerdeführerin habe immer nur im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses eine erneute Ablegung der Prüfung verlangt.

Die P\*\*\* führte in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2015 weiter aus, dass die Ausbildung der Triebfahrzeugführer im 9. Teil des EisbG geregelt sei. Neben der physischen und psychischen Eignung müssten auch die erforderlichen Prüfungen (insgesamt drei Fachkenntnisse) positiv abgeschlossen werden. Gegenstand der ersten (mündlichen und schriftlichen) Prüfung seien allgemeine Fachkenntnisse (vgl § 134 EisbG), die für den Erwerb der Fahrerlaubnis nachgewiesen werden müssten. Für diese erste Prüfung seien nur 32 Stunden Theorieunterricht notwendig. Der Erwerb der Fahrerlaubnis sei Voraussetzung für die Ablegung der beiden folgenden Prüfungen und für die im Zuge der Ausbildung vorgesehenen Praxiszeiten am Triebfahrzeug. Die beiden nachfolgenden Prüfungen beträfen besondere

Fachkenntnisse (schienenfahrzeugbezogene und schienenbahnbezogene Fachkenntnisse für das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen), seien wesentlich umfangreicher und schwieriger ausgestaltet als die erste Prüfung und erforderten insgesamt 1.450 Stunden Theorie- und Praxisunterricht. Erst nach erfolgreichem Abschluss dieser drei Prüfungen sei die Ablegung der Triebfahrzeugführerprüfung nach der Triebfahrzeugführer-Verordnung (TFVO) im Rahmen der Ausbildung bei der P\*\*\* vorgesehen.

Die Beschwerdeführerin sei in einer Kooperation zwischen dem AMS Wien und der P\*\*\* (FIT-Programm: „Frauen in Technik und Handwerk“) rekrutiert worden. Im Rahmen dieses Programms würden Frauen im männerdominierten Beruf Triebfahrzeugführer gefördert, so dass der Frauenanteil in diesem Bereich kontinuierlich erhöht werde. Teilnehmer dieses Programms seien überwiegend Frauen mit Migrationshintergrund. Die Teilnahme am FIT-Programm unterstreiche daher den hohen Stellenwert der Frauenförderung bei der P\*\*\*.

Die Kündigung der Beschwerdeführerin sei nicht – wie von der Beschwerdeführerin behauptet – aufgrund verpönter Motive erfolgt, sondern ausschließlich wegen des Nichtbestehens der Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis. Die Beschwerdeführerin sei bereits an dieser ersten (mündlichen) Prüfung nach zweimaligem Antreten bei jeweils unterschiedlichen sachverständigen Prüfern, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden kurz: bmvit) bestellt werden, gescheitert. Bei der ersten Prüfung habe die Beschwerdeführerin von insgesamt sechs Fragen vier negativ beantwortet. Bei der Wiederholungsprüfung habe sie nur zwei von neun Fragen positiv beantwortet.

Für den Fall, dass die erste Prüfung nach zweimaligem Antritt nicht bestanden wird, entspreche es den internen Vorgaben bei der P\*\*\* (Punkt 3.7 der „RILI 3010-108-01 Triebfahrzeugführer „B“ gem. Eisenbahngesetz ausbilden“), dass eine weitere Teilnahme am Lehrgang im Rahmen des Dienstverhältnisses nicht möglich sei. Da nach dem Nichtbestehen des Zweitantritts der ersten Prüfung eine weitere Verwendung bei der P\*\*\* nicht mehr möglich sei, komme es in der Regel zu einvernehmlichen Beendigungen (oder Kündigungen) der Dienstverhältnisse, unabhängig vom Geschlecht oder der ethnischen Zugehörigkeit der Teilnehmerinnen.

Zur Frage der Schienen-Control GmbH nach den die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer betreffenden internen Verfahrensanweisungen bzw. Arbeitsanweisungen der P\*\*\*, verwies die P\*\*\* auf eine interne Verfahrensanweisung („RILI 3010-108-01 Triebfahrzeugführer „B“ gem. Eisenbahngesetz ausbilden“).

Die Prüfungen gemäß der TFVO fänden erst im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen nach dem EisbG statt. § 3 TFVO sei daher im gegenständlichen Fall nicht einschlägig. Im Übrigen werde die Ausbildung nach § 3 TFVO im Bescheid des bmvit vom 21.11.2001, 250.107/3-II/C/15/01, geregelt. Dieser könne bei Bedarf vorgelegt werden.

Zum Ersuchen der Schienen-Control GmbH nach einer detaillierten Darstellung des standardmäßigen Ablaufs der Triebfahrzeugführerprüfung (vgl. § 8 TFVO) unter Bekanntgabe

- o der Art und Weise (schriftliche und/oder mündliche Prüfung) der Abnahme der technischen Teilprüfung iSd § 10 TFVO sowie der betrieblichen Teilprüfung iSd § 11 TFVO durch den jeweiligen Prüfungskommissär,
- o der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für den Prüfungswerber im Fall der nicht erfolgreichen Ablegung beider Teilprüfungen (vgl § 8 Z 1, Z 2 TFVO) bzw einer der Teilprüfungen unter Angabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bzw allfälligen internen Verfahrens- und/oder Arbeitsanweisungen,

erklärte die P\*\*\*, dass – da die Ausbildung der Beschwerdeführerin nach dem 9. Teil des EisbG stattgefunden habe – die Bestimmungen der TFVO im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kämen. Das EisbG selbst regle nicht, wie oft Prüfungen wiederholt werden dürfen. Deshalb seien solche Inhalte in der „RIL 3010-108-01 Triebfahrzeugführer „B“ gem. Eisenbahngesetz ausbilden“ intern normiert.

Die beiden mündlichen Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis seien durch unabhängige, vom bmvit ernannte, sachverständige Prüfer gemäß § 148 EisbG durchgeführt worden. § 134 EisbG regle nur den Gegenstand dieser Prüfung. Die Art und Weise der Prüfungsabläufe sei im EisbG bzw der Richtlinie 2007/59/EG nicht geregelt worden und obliege dem jeweiligen bestellten Prüfer. Die erste Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis sei mit Abstand die Einfachste während der Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin. Die P\*\*\* ist der Ansicht, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers und der Sicherheit des Eisenbahnwesens sein könne, dass Prüfungswerberinnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur P\*\*\* eine Prüfung solange wiederholen können, bis sie diese Prüfung einmal bestanden haben. Daher sei seitens der P\*\*\* die Anzahl der Wiederholungsprüfungen begrenzt worden.

Zur Frage der Schienen-Control GmbH, ob die Beschwerdeführerin von Seiten der P\*\*\* darüber informiert wurde, dass ihr nach Beendigung des Dienstverhältnisses der Zugang zu einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung offen stehe und sie die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin als nicht angestellte Arbeitnehmerin der P\*\*\* gegen Entgelt fortführen könne, erklärte die P\*\*\*, dass die Beschwerdeführerin nicht ausdrücklich darüber informiert worden sei, dass sie auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Zugang zur Schulungseinrichtung gemäß § 153 habe. Dies deshalb, da die Beschwerdeführerin nach Ansicht der P\*\*\* ausschließlich die Beendigung des Dienstverhältnisses in Frage stelle. Die P\*\*\* bringt ferner vor, dass auf der Internetseite der P\*\*\* die Zugangsmodalitäten zur Schulungseinrichtung (samt Terminen und Preisen) ausführlich erläutert werden.

In ihrer Stellungnahme vom 13.10.2015 bringt die Beschwerdeführerin vor, dass aus dem Bescheid des bmvit vom 21.11.2001, 250.107/3-II/C/15/01, die Gliederung der Teilprüfungen und insbesondere das Erfordernis eine schriftliche und eine mündliche Prüfung zu dem jeweiligen Teilgebiet abzulegen nicht ersichtlich sei. Indem in der gesamten Richtlinie stets auf die TFVO Bezug genommen werde und es sich bei der TFVO um eine zwingende Bestimmung für das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen auf Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 7 EisbG handele, seien diese Bestimmungen auch zwingend auf die Ausbildung der Triebfahrzeugführer anzuwenden.

Ein entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durchgeführtes Prüfverfahren und der daraus resultierende Ausschluss aus der Ausbildung und die Beendigung des Dienstverhältnisses bewirke eine Diskriminierung iSd Bestimmung des § 153 EisbG.

Die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission gemäß § 154 EisbG sei gegeben.

Die Beschwerdeführerin stellte den Antrag,

die Schienen-Control Kommission möge der P\*\*\* auftragen den Prüfungsgegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung vom 19.05.2015 und der Wiederholungsprüfung vom 15.06.2015 darzustellen; weiters den Prüfungsablauf entsprechend dem Lehrplan darzustellen und darzulegen, wann nach erfolgter Ablegung der Prüfung § 23 EisbEPV die nächste Teilprüfung über die Bahnstromanlagen, den mechanischen Aufbau der Fahrzeuge, die Bremstechnik der Triebfahrzeuge und -wagen, der elektrischen Bauteile der Triebfahrzeuge, der Steuerung der Triebfahrzeuge stattfand bzw im Falle der Beschwerdeführerin stattfinden hätte sollen.

**Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:**

**Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:**

Die P\*\*\* ist Betreiberin einer von dem bmvit nach § 152 EisbG genehmigten Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung. Die Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung der P\*\*\* ist mithin dazu geeignet, Auszubildenden die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln (vgl § 152 EisbG).

Auf ihrer Internetseite hat die P\*\*\* „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden kurz: AGB) für die Nutzung ihrer Ausbildungseinrichtungen bereitgestellt (vgl § 59a EisbG), die wie folgt lauten:

Abgerufen am  
26.11.2015

**AGB für Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der**

**1 GRUNDSÄTZLICHES**

Die [REDACTED] erbringt Ausbildungsveranstaltungen diskriminierungsfrei entsprechend den verfügbaren Kapazitäten und nur im Rahmen der Zumutbarkeit.

**2. ANMELDUNG/VERTRAGSABSCHLUSS**

2.1 Die Anmeldung zu den Ausbildungsveranstaltungen erfolgt durch die Übermittlung einer rechtmäßig gefertigten Anmeldung. Mit der Anmeldung sind auch der/die Teilnehmernamen und eventuell die erforderlichen Daten, Prüfungsanmeldungen und Bestätigungen zu übermitteln. Jede Anmeldung ist verbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt erst durch die Übermittlung einer Anmeldebestätigung zustande. Die freien Plätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens dieser Anmeldungen vergeben.

**3. RECHNUNGEN und ZAHLUNGEN**

3.1 Der Besteller erhält eine Rechnung. Zahlungen des Bestellers haben jeweils binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum spätestens jedoch noch vor Beginn der Leistungserbringung abzugsfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto der [REDACTED] zu erfolgen.

3.2 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so gebühren der [REDACTED] Verzugszinsen in Höhe von 9,47%.

3.3 Bezahlt der Besteller trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tage eine Forderung nicht, ist die [REDACTED] berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

**4. VERANSTALTUNGSABSAGE**

Die [REDACTED] hat das Recht eine Ausbildungsveranstaltung jederzeit abzusagen und vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht gilt insbesondere dann, wenn die seitens der [REDACTED] veröffentlichte Mindestteilnehmerzahl nicht zu Stande kommt. Außer dem Recht auf Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlungen, kann der Besteller daraus keine Ansprüche ableiten.

**5. ÄNDERUNGEN**

Aufgrund der langfristigen Planung kann es zu, organisatorisch bedingten Programmänderungen, Änderungen von Terminen, Veranstaltungsorten und Trainern, kommen. Der Besteller wird davon in geeigneter Weise rechtzeitig verständigt.

Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit eines Trainers oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse entsteht kein Anspruch auf Durchführung der ausgefallenen Veranstaltung. Ein Ersatztermin wird sobald als möglich angeboten. Etwaige Mehrkosten werden nicht ersetzt.

**6. GARANTIEBESTIMMUNGEN**

6.1 Die [REDACTED] ist bei der Gestaltung des Unterrichts an keine Vorgaben gebunden.

6.2 Die [REDACTED] übernimmt für den Erfolg der Ausbildung keine Garantie.

6.3 Die [REDACTED] wird dem Besteller wesentliche Bedenken hinsichtlich einer erfolgreichen Prüfungsablegung oder einer ausreichenden Anwesenheit an der Lehrveranstaltung einzelner oder aller seiner MitarbeiterInnen mitteilen.

6.4 Sofern die Lehrveranstaltung nicht mit einer Prüfung abschließt, wird die [REDACTED] bei ausreichender Teilnahme und einen erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung eine Teilnahmebestätigung ausstellen.

**7. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ**

7.1 Der Besteller verzichtet gegenüber der [REDACTED] und ihren MitarbeiterInnen gegenüber auf den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem Besteller aufgrund der oder im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden von der [REDACTED] oder deren MitarbeiterInnen in Ausübung ihrer Tätigkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

7.2 Der Besteller haftet für sämtliche der [REDACTED], ihren MitarbeiterInnen oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit gegenständlicher Ausbildung entstehenden Schäden. Diese Haftung umfasst insbesondere auch Folgeschäden und reine Vermögensschäden. Der Besteller hält die [REDACTED] gegen sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Dies gilt aber nur soweit, als der Besteller nicht nachweist, dass der Schaden durch die [REDACTED] oder deren MitarbeiterInnen in Ausübung ihrer Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

7.3 Der Besteller verpflichtet sich, hierfür eine ausreichende Versicherung zur Abdeckung möglicher Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschließen.

## 8 LERNUNTERLAGEN

Der Besteller übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verwendeten Lernunterlagen. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass Lernunterlagen nicht an Unberechtigte weitergegeben werden.

## 9. SONSTIGES

9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen, sonstige Vertragsbedingungen und ähnliches des Bestellers sind unwirksam, auch wenn solchen von der [REDACTED] nicht ausdrücklich widersprochen wird.

9.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die [REDACTED] im Wege der Kompensation geltend zu machen oder Zahlungen zurückzubehalten.

9.3 Die auszubildenden TeilnehmerInnen treten in kein Dienstverhältnis zur [REDACTED]. Der auszubildende Teilnehmer hat Weisungen des Ausbildners im Zusammenhang mit der Ausbildung zu befolgen.

9.4 Der Besteller ist zur Geheimhaltung der ihm im Zuge der Durchführung einer Leistung zur Kenntnis gelangenden Informationen (Betriebsgeheimnisse) verpflichtet. Er hat diese Verpflichtung auch auf die Auszubildenden zu überbinden.

9.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht dessen Bestimmungen.

## 10. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Die Termine und Preise für die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer bei der P\*\*\* sind als Anhang der AGB auf der Homepage der P\*\*\* abrufbar und lauten für das Jahr 2015 wie folgt:

### Ausbildungen gem. EisbG 1957/Teil 9 für Tfzf

Abgerufen am  
26.11.2015

TERMINÜBERSICHT 2015 (Bitte beachten Sie, dass Aktualisierungen laufend möglich sind!)				
Lehrgang:	Termine:	Ort:	Preis*) pro Person in €:	
<b>TFFE Fahrerlaubnis</b> (Allgemeine Fachkenntnisse gem. Rili 2007/59 Anhang III)	07.05.2015 – 19.05.2015 05.10.2015 – 13.10.2015	[REDACTED]	€ 935,-	Einschl. EisbEPV §23 Betriebsdienst
<b>TFA Bescheinigung Klasse A2/A3</b> (Allgemeine Fachkenntnisse, Schienenbahnbezogene Fachkenntnisse für die Infrastruktur der [REDACTED] fahrzeugbezogene Fachkenntnisse Tfzf Klasse A2/A3)	31.08.2015 – 20.11.2015	[REDACTED]	€ 10.036,-	Einschließlich Fahrerlaubnis und EisbEPV §§23, 32,33 Eignung gem. EISB 1957 §126
<b>TFBE Bescheinigung Klasse B, B1, B2</b> (Schienenbahnbezogene Fachkenntnisse für die Infrastruktur der [REDACTED] fahrzeugbezogene Fachkenntnisse für E-Tfz)	Auf Anfrage	[REDACTED]	Auf Anfrage	
<b>TFEBV Bescheinigung Erweiterung</b> (fahrzeugbezogene Fachkenntnisse für V-Tfz)	Auf Anfrage	[REDACTED]		

Die Beschwerdeführerin und die P\*\*\* haben am 28.04.2015 einen Dienstvertrag abgeschlossen. Das Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin zur P\*\*\* begann am 04.05.2015 und wurde zwecks Ausbildung der Beschwerdeführerin zur Triebfahrzeugführerin (iSd 9. Teil des EisbG) aufgenommen.

Die Beschwerdeführerin wurde im Rahmen einer Kooperation zwischen dem AMS Wien und der P\*\*\* (FIT-Programm: „Frauen in Technik und Handwerk“) rekrutiert. Ziel des Programmes ist es Frauen im männerdominierten Beruf Triebfahrzeugführer/in zu fördern, so dass sich der Frauenanteil in diesem Bereich kontinuierlich erhöht.

Der Dienstvertrag der Beschwerdeführerin vom 28.04.2015 enthält unter anderem die folgende Bestimmung:

**„3. Funktion / Verwendung**

*Die Arbeitnehmerin wird zwecks Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin (iSd 9. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG) aufgenommen. Nach positivem Abschluss der Ausbildung besteht die Absicht die Arbeitnehmerin bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Triebfahrzeugfahrdienst zu verwenden.*

[...]

**14. Ausbildungskosten**

*Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich zur fachlichen Weiterbildung und erklärt sich bereit, an vom Arbeitgeber angebotenen Aus- und Weiterbildungskursen aktiv teilzunehmen.*

*Die dafür vom Arbeitgeber aufgewendeten Kosten (einschließlich der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren, aber exklusive der der Arbeitnehmerin während der Teilnahme an der Ausbildung zugeflossenen sonstigen finanziellen Leistungen aus dem Dienstverhältnis) hat die Arbeitnehmerin zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, verschuldete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt innerhalb von drei Jahren ab Beendigung der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung endet. Als Beendigung einer Ausbildungsveranstaltung ist auch die Absolvierung einer Teilprüfung der Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer anzusehen. [...] ...“*

Die Beschwerdeführerin ist am 19.05.2015 erstmals zur ersten Prüfung im Rahmen der Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin bei der P\*\*\* angetreten. Es handelte sich um eine Prüfung über die allgemeinen Fachkenntnisse für das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen (siehe § 134 EisbG), die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Die Beschwerdeführerin hat die schriftliche Prüfung bestanden. Die bei dem vom bmvit gemäß § 148 EisbG bestellten Sachverständigen Prüfer Herrn H\*\*\* abgehaltene mündliche Prüfung hat die Beschwerdeführerin indessen nicht bestanden. Von 24 Personen (darunter sechs Frauen) haben 16 Personen (hiervon zwei Frauen) die Prüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

Am 15.06.2015 ist die Beschwerdeführerin neuerlich zur Prüfung über die allgemeinen Fachkenntnisse für das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen angetreten. Sie bestand die schriftliche Prüfung mit 96 von 100 möglichen Punkten. Die mündliche Wiederholungsprüfung legte die Beschwerdeführerin – diesmal beim ebenfalls gemäß § 148 EisbG bestellten Sachverständigen Prüfer FH-Hon. Prof. Dipl.-HTL-Ing. D\*\*\* – mit negativem Erfolg ab. Die Prüfung am 15.06.2015 haben von vier Männern und vier Frauen ein Mann und zwei Frauen, und zwar die Beschwerdeführerin mit polnischem Migrationshintergrund und eine Frau mit serbischem Migrationshintergrund nicht bestanden.

Für den Fall, dass die erste Prüfung nach zweimaligem Antritt nicht bestanden wird, entspricht es den internen Vorgaben bei der P\*\*\*, dass eine weitere Teilnahme am Lehrgang im Rahmen des Dienstverhältnisses nicht möglich ist.

Der Beschwerdeführerin wurde daraufhin mit Schriftsatz der P\*\*\* vom 02.07.2015 zum 31.07.2015 gekündigt.

Die Beschwerdeführerin focht die Kündigung mit Schriftsatz vom 16.07.2015 beim Arbeits- und Sozialgericht Wien wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes und ihrer ethnischen Herkunft an.

Mit Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 23.06.2015, dessen Betreff „Dienstverhältnis M\*\*\*“ lautete, wurde die P\*\*\* ersucht, die Ausbildung der Beschwerdeführerin fortzusetzen und der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einzuräumen die Prüfung noch einmal ablegen zu können. In ihrem Schriftsatz vom 07.07.2015 wurde die P\*\*\* erneut von der Beschwerdeführerin aufgefordert ihr noch einmal die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin zu ermöglichen und ihr allenfalls die Möglichkeit einer kommissionellen Prüfung einzuräumen.

Mit Schriftsatz vom 10.09.2015 erklärte die P\*\*\*, dass der Beschwerdeführerin auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Möglichkeit offen steht, die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin als nicht angestellte Arbeitnehmerin der P\*\*\* gegen Entgelt fortzuführen und in diesem Rahmen die Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis bei einem sachverständigen Prüfer zu wiederholen.

In ihrem Schriftsatz vom 05.10.2015 verwies die P\*\*\* darauf, dass auf ihrer Internetseite die Zugangsbedingungen zur Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung (Termine, Preise) ausführlich erläutert sind. Der Schriftsatz der P\*\*\* wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21.09.2015 durch die Schienen-Control GmbH übermittelt.

Die Beschwerdeführerin erklärte in ihrem Schriftsatz vom 13.10.2015, dass sie die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin als nicht angestellte Arbeitnehmerin der P\*\*\* aufgrund der für sie nicht leistbaren Kosten nicht in Angriff nehmen möchte.

**Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zum Inhalt der AGB der P\*\*\* gründen sich auf die Einsicht in die AGB, die auf der Internetseite der P\*\*\* abrufbar sind.

Die Feststellungen zum Inhalt des Anhangs der AGB mit Terminen und Preisen für die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer bei der P\*\*\* gründen sich auf die Einsicht in den Anhang, der auf der Internetseite der P\*\*\* abrufbar ist.

Die Feststellungen zum Dienstvertrag der Beschwerdeführerin gründen sich auf die Einsicht in den Dienstvertrag der Beschwerdeführerin vom 28.04.2015.

Die Feststellungen betreffend die Prüfungen der Beschwerdeführerin ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 17.07.2015 und aus dem Schriftsatz der P\*\*\* vom 10.09.2015 und vom 05.10.2015.

Dass es den internen Vorgaben bei der P\*\*\* entspricht, dass für den Fall, dass die erste Prüfung nach zweimaligem Antritt nicht bestanden wird eine weitere Teilnahme am Lehrgang im Rahmen des Dienstverhältnisses nicht möglich ist, ergibt sich aus der Stellungnahme der P\*\*\* vom 10.09.2015.

Dass die Beschwerdeführerin die P\*\*\* ersucht hat, die Ausbildung der Beschwerdeführerin im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit der P\*\*\* fortzusetzen und der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einzuräumen die Prüfung noch einmal ablegen zu können, ist unbestritten und ergibt sich aus der Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 17.07.2015.

Die Feststellung, dass die P\*\*\* der Beschwerdeführerin angeboten hat die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin gegen Entgelt als nicht angestellte Arbeitnehmerin der P\*\*\* fortzusetzen, ist unbestritten und ergibt sich aus der Stellungnahme der P\*\*\* vom 05.10.2015.

**Rechtlich folgt:**

**Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:**

§ 154 EisbG regelt die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Beschwerdefälle betreffend den Zugang zu Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtungen. Nach § 153 Abs 1 EisbG haben Betreiber von Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtungen Bewerbern um eine Ausbildung zum Triebfahrzeugführer nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung Zugang zu ihren Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtungen zu gewähren. Gemäß § 154 Abs 1 EisbG besteht eine Beschwerdemöglichkeit an die Schienen-Control Kommission, wenn jemandes Begehren auf Abschluss eines Vertrages zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis oder für die Erlangung einer Bescheinigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten abgelehnt wird. Nach § 154 Abs 2 EisbG sind – neben Bewerbern um eine Ausbildung zum Triebfahrzeugführer – auch Eisenbahnunternehmen beschwerdeberechtigt iSd § 154 Abs 1 EisbG.

Die Bestimmungen des 9. Teiles des EisbG (§§ 124-161 EisbG) haben im Rahmen der Eisenbahngesetzes-Novelle 2010 Eingang in das EisbG gefunden und dienen der Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG, deren Hauptziel die gemeinschaftsweite Harmonisierung der Ausbildung und der Prüfung der Triebfahrzeugführer, die im interoperablen Eisenbahnsystem zum Einsatz kommen, ist. Die Richtlinie 2007/59/EG enthält – ebenso wie die Richtlinie

2004/49/EG, auf die die Richtlinie 2007/59/EG in ihrem Artikel 23 verweist – Regelungen betreffend den Zugang zu Schulungsmöglichkeiten.

Artikel 23 Abs 4 der Richtlinie 2007/59/EG besagt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Bewerber einen fairen und nicht diskriminierenden Zugang zu der Ausbildung haben, die zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Ausstellung der Bescheinigung erforderlich ist.

Eine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist vorliegend gegeben, da die Beschwerdeführerin – als Bewerberin um eine Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin – eine Zugangsberechtigte iSd § 154 Abs 1 EisbG ist und die P\*\*\* – als Betreiberin einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung – das Begehren der Beschwerdeführerin auf Zugang zur Schulungseinrichtung (im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu der P\*\*\*) abgelehnt hat.

Dem Wortlaut des § 154 EisbG lässt sich nicht entnehmen, dass eine Beschwerdemöglichkeit dann nicht mehr besteht, wenn dem Begehrenden in der Vergangenheit bereits Zugang zu der Schulungseinrichtung gewährt wurde. Eine solche Auslegung wäre darüber hinaus mit der Rechtsschutzfunktion des § 154 EisbG nicht zu vereinbaren; dem Betreiber von Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtungen würde hierdurch Tür und Tor geöffnet, sich durch lediglich temporäres Zugänglichmachen von Schulungseinrichtungen der Verpflichtung zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu seiner Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung zu entziehen.

Die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission für die Beschwerde ist gegeben.

#### **Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:**

Wie bereits erwähnt haben Betreiber von Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtungen nach § 153 Abs 1 EisbG allen Personen nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung Zugang zu besagten Einrichtungen zu gewähren. Für den Fall, dass der Zugang zu einer solchen Einrichtung von deren Betreiber abgelehnt wird, sieht § 154 EisbG die Möglichkeit einer Beschwerde an die Schienen-Control Kommission vor. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis oder der für die Erlangung einer Bescheinigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages zu enthalten (vgl § 154 Abs 1 S 2 EisbG).

Gemäß § 154 Abs 6 EisbG ist der Beschwerde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den begehrten Vertragsabschluss stattzugeben; in diesem Fall hat der Zugang zur Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung durch den die Beschwerde erledigenden Bescheid zu erfolgen, der den Abschluss eines schriftlichen Vertrages zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis oder der Erlangung einer Bescheinigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt; der Bescheid hat sämtliche Bedingungen im Hinblick auf die administrativen und finanziellen Modalitäten zu enthalten.

Die Beschwerdeführerin hat zwar die formellen Voraussetzungen für den begehrten Vertragsschluss erfüllt, in dem sie eine schriftliche Beschwerde eingereicht und einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis oder der für die Erlangung einer Bescheinigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gestellt hat. Auch der wesentliche Inhalt des angestrebten Vertrages ergibt sich auch aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde.

Dessen ungeachtet ist der Beschwerde nicht stattzugeben, da zwar rein formal betrachtet das Begehren der Beschwerdeführerin auf Abschluss eines Vertrages für die Vermittlung der für den Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von Seiten der P\*\*\* abgelehnt wurde, jedoch nur aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin den Zugang zur Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung ausschließlich als angestellte Arbeitnehmerin der P\*\*\* begehrte.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Auslegung von Anbringen nicht auf die Bezeichnung des Antrages durch den Antragsteller, sondern auf den Inhalt der Eingabe an, also auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel des Einschreiters an (vgl. VwGH 18.09.2002, 2000/07/0086; 06.11.2006, 2006/09/0094; 26.02.2003, 2002/17/0279). Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (siehe VwGH 24.01.1994, 93/10/0192).

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin gegenüber der P\*\*\* nur im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses den Zugang zur Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung verlangt. Dies ergibt sich bereits aus dem Aufforderungsschreiben der Beschwerdeführerin vom 23.06.2015 an die P\*\*\*, aus dessen Betreff („*Betrifft: Dienstverhältnis M\*\*\*\**“) klar abzuleiten ist, dass es der Beschwerdeführerin um die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ging. Das in dem Antrag der Beschwerdeführerin zum Ausdruck kommende Begehren auf Abschluss eines Vertrages zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendigen Kenntnisse zum Zwecke der Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin besteht – bei Auslegung des Antrages nach dessen objektiven Erklärungswert – nur in Kombination mit einem Dienstvertrag mit der P\*\*\*. Die Beschwerdeführerin hat jedoch keinen regulierten Anspruch auf einen Dienstvertrag mit der P\*\*\* zwecks Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin, sondern nur einen regulierten Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu einer Schulungseinrichtung. Demgemäß existiert auch keine Rechtsgrundlage für die Regulierungsbehörde zur Erlassung eines den Dienstvertrag ersetzenden Bescheides.

Spätestens mit ihrer Stellungnahme vom 05.10.2015 hat die P\*\*\* der Beschwerdeführerin den Zugang zur Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung – gegen Entrichtung des festgesetzten Entgeltes – ausdrücklich angeboten. Dieses Angebot hat die Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz vom 13.10.2015 explizit abgelehnt und bekanntgegeben, dass sie die Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin als nicht angestellte Arbeitnehmerin der P\*\*\* aufgrund der für sie nicht leistbaren Kosten nicht in Angriff nehmen möchte.

Der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin, wonach die Kündigung eines Dienstverhältnisses mit der Ablehnung des Zugangs zu einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung gleichzusetzen sei, ist nicht zu folgen. Die Kündigung eines Dienstverhältnisses – unabhängig

davon, aus welchen Gründen diese erfolgt ist – stellt per se keine Ablehnung des Zugangs iSd § 154 EisbG dar.

Die hinter der Einführung der Beschwerdemöglichkeit nach § 154 EisbG steckenden Erwägungen lassen sich dem 19. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/49/EG entnehmen, wonach die Zulassung von Zugpersonal für die einzelnen nationalen Eisenbahnnetze für neue Unternehmen häufig ein unüberwindbares Hindernis darstellt und die Mitgliedstaaten daher sicherstellen sollen, dass die Möglichkeiten für die Schulung und Zulassung von Zugpersonal, die zur Erfüllung der Anforderungen der nationalen Vorschriften erforderlich sind, den Eisenbahnunternehmen, die eine Sicherheitsbescheinigung beantragen, zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen des 9. Teil des EisbG dienen letztlich der Sicherstellung einer „Zugänglichkeit“ zur Schulung, indem den Betreibern der – wenigen vorhandenen und faktisch marktbeherrschenden – Schulungseinrichtungen ein Kontrahierungszwang zum Abschluss von Schulungsverträgen mit Bewerbern bzw Eisenbahnunternehmen auferlegt wird (vgl Catharin, Anm 1 zu § 75c EisbG, in Catharin/Gürtlich Eisenbahngesetz (2015)).

Die Beschwerdeführerin ist vorliegend jedoch nicht schutzbedürftig, da ihr der Zugang zur Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung gewährt wird und sie die Möglichkeit hat ihre Ausbildung zur Triebfahrzeugführerin gegen Entgelt fortzusetzen und in diesem Rahmen die Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis bei einem sachverständigen Prüfer zu wiederholen. Einen Anspruch auf eine Ausbildung zum Triebfahrzeugführer **als Eisenbahnbediensteter** – wie ihn die Beschwerdeführerin geltend macht – lässt sich weder den einschlägigen europarechtlichen noch den nationalen Bestimmungen entnehmen. Vorliegend ist es demgemäß zu keiner Diskriminierung iSd EisbG gekommen.

Ob die Kündigung des Dienstverhältnisses der Beschwerdeführerin zur P\*\*\* rechtmäßig oder in rechtswidriger Weise erfolgt ist bzw ob die Beschwerdeführerin bei der Ablegung von Prüfungen aufgrund ihres Geschlechts oder ihres polnischen Migrationshintergrundes diskriminiert wurde oder kein den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen entsprechenden Prüfverfahren durchgeführt wurde, spielt für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes keine Rolle. Maßgeblich hierfür ist allein die Tatsache, ob es zur Ablehnung eines Begehrens auf Abschluss eines Vertrages zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten iSd § 154 EisbG kam.

Dass die P\*\*\* grundsätzlich allen Bewerbern um eine Ausbildung zum Triebfahrzeugführer Zugang zu ihrer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung gewährt, ergibt sich bereits aus den AGB für die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der P\*\*\*, wonach die P\*\*\* Ausbildungsveranstaltungen diskriminierungsfrei und entsprechend den verfügbaren Kapazitäten und im Rahmen der Zumutbarkeit erbringt (siehe Punkt 1. der AGB).

Der Zugang zu Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtungen wird privatrechtlich per Zugangsvertrag geregelt. Unter Punkt 2. der AGB der P\*\*\* heißt es demgemäß, dass die Anmeldung zu den Ausbildungsveranstaltungen durch die Übermittlung einer rechtmäßig gefertigten Anmeldung erfolgt und der Zugangsvertrag durch die Übermittlung einer Anmeldebestätigung zustande kommt. Dem Anhang der AGB der P\*\*\* sind die finanziellen

Modalitäten im Hinblick auf die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer bei der P\*\*\* zu entnehmen.

Sowohl den nationalen eisenbahnrechtlichen Bestimmungen als auch den einschlägigen EU-Richtlinien lässt sich der Grundsatz entnehmen, dass die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer gegen Entgelt erfolgt. Artikel 13 der Richtlinie 2004/49/EG besagt, dass für den Fall, dass die Schulungen ausschließlich von einem Eisenbahnunternehmen angeboten werden, die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass andere Eisenbahnunternehmen zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis, der kostenorientiert ist und eine Gewinnspanne umfassen kann, Zugang zu diesen Schulungen erhalten.

Gemäß § 153 Abs 2 EisbG ist das Entgelt, das für die Vermittlung der für den Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu entrichten ist, nach dem Grundsatz eines angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgeltes festzulegen. Aus § 155 EisbG folgt, dass sicher zu stellen ist, dass die von einem Eisenbahnunternehmen getätigten Kosten für die Absolvierung der Ausbildung zur Erlangung einer Fahrerlaubnis oder für die Ausbildung zur Erlangung einer Bescheinigung nicht auf unberechtigte Weise einem anderen Eisenbahnunternehmen zu Gute kommen, wenn der Triebfahrzeugführer das Eisenbahnunternehmen, mit dem das Dienstverhältnis besteht, vor Ablauf von drei Jahren nach Absolvierung der Ausbildung für ein anderes Eisenbahnunternehmen verlässt.

Unter Punkt 14. des Dienstvertrages der P\*\*\* heißt es dementsprechend, dass die vom Arbeitgeber für Aus- und Weiterbildungskursen aufgewendeten Kosten durch die Arbeitnehmerin zurückzuerstatten sind, wenn das Dienstverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, verschuldete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt innerhalb von drei Jahren ab Beendigung der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung endet. Daraus lässt sich schließen, dass der Dienstgeber die Kosten für die Ausbildung in der Erwartung übernimmt, dass er hierfür durch den Arbeitnehmer eine Gegenleistung erhält; der Arbeitnehmer soll zumindest drei Jahre ab Beendigung der Ausbildungsveranstaltung für das Unternehmen tätig werden, damit sich die aufgebrachten Kosten des Arbeitgebers für die Ausbildung amortisieren.

Auch der Antrag der Beschwerdeführerin, die Schienen-Control Kommission möge der P\*\*\* auftragen, den Prüfungsgegenstand der absolvierten Prüfungen darzulegen und den Prüfungsablauf entsprechend dem Lehrplan darzustellen, ist bei objektiver Auslegung des Antrages dahingehend zu verstehen, dass es der Beschwerdeführerin darum geht nachzuweisen, dass kein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren stattgefunden habe und daher die Kündigung der Beschwerdeführerin – die damit begründet wurde, dass es den internen Vorgaben bei der P\*\*\* entspricht, dass für den Fall, dass die erste Prüfung nach zweimaligem Antritt nicht bestanden wird, eine weitere Teilnahme am Lehrgang im Rahmen des Dienstverhältnisses nicht möglich ist – rechtswidrig gewesen sei. Eine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Kündigung besteht jedoch nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass parallel zum wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahren ein Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig ist.

Aus alledem folgt, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 2 EiszG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Eingabengebühr beträgt gemäß der BuLVwG-EGebV € 30,-.

Wien, am 10.12.2015

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller eh

F.d.R.d.A.  
Ass. iur., Dipl.-Jur. Caroline Trefil

Ergeht an:

P\*\*\* mit RSb  
Beschwerdeführerin M\*\*\* vertreten durch  
RA Dr. B\*\*\* mit RSb

z.A.